

Kirchlicher Anzeiger

für das
Bistum Hildesheim

H 21106 B

Nr. 7

Hildesheim, den 6. September

2010

Inhalt:

Der Bischof von Hildesheim

- Satzung für den Gesamtverband
der katholischen Pfarrgemeinden
der Stadt Göttingen 230
- Genehmigung für die Gesamtverbands-
vertretung der Katholischen
Kirchengemeinden Wolfsburg . . 232
- Änderung der Geschäftsweisung des
Gesamtverbandes der katholischen
Kirchengemeinden in der Region
Hannover 232
- Änderung der Satzung des Gesamt-
verbandes der katholischen
Kirchengemeinden in der Region
Hannover 233
- Gesetz zur Vermeidung von Kindes-
wohlgefährdungen im Umgang
mit Kindern und Jugendlichen
im Bistum Hildesheim 235
- Beschlüsse der Bundeskommission
der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes 237

Bischöfliches Generalvikariat

- Kollektenplan für 2011 243
- Richtlinie zur Finanzierung von
Aus- und Fortbildungsangeboten
für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter in der Jugend-
pastoral im Bistum Hildesheim . 247
- Beamtenpersonalausschuss
für das Bistum Hildesheim 251
- Kirchlicher Datenschutz – Veröffent-
lichung von Priester- und Dia-
konenjubiläen Jahr 2011 251
- Korrektur Kirchlicher Anzeiger Nr. 6,
Seite 148 252

Satzung für den Gesamtverband der katholischen Pfarrgemeinden der Stadt Göttingen

Artikel 1

Die nachfolgend genannten Pfarrgemeinden

1. Katholische Pfarrgemeinde St. Paulus
2. Katholische Pfarrgemeinde St. Michael
3. Katholische Pfarrgemeinde Maria Frieden
4. Katholische Pfarrgemeinde St. Godehard

werden zu einem Gemeindeverband zusammengeschlossen, dem Gesamtverband der katholischen Pfarrgemeinden in Göttingen.

Artikel 2

Der Gesamtverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Als Organ der kirchlichen Vermögensverwaltung unterliegt er den allgemeinen Regeln des kirchlichen Rechts sowie gemäß § 23 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes vom 01.02.2005 in seiner jeweils geltenden Fassung den dort genannten Vorschriften, sofern sich nicht aus den §§ 20 bis 22 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes etwas anderes ergibt oder der Bischof im Einzelfall Abweichungen bestimmt.

Artikel 3

Dem Gesamtverband (GV) werden, nach Maßgabe der §§ 16 und 23 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes, nachfolgende Verpflichtungen und Rechtsbefugnisse übertragen:

1. Der GV übernimmt die Erfüllung gemeinsamer katholisch kirchlicher Aufgaben in Stadt- und Landkreis Göttingen.
2. Der GV führt einen angemessenen Ausgleich herbei zwischen leistungsstarken und leistungsschwachen Pfarrgemeinden.
3. Der GV hat die Aufgabe, im Rahmen der verfügbaren Mittel die leistungsschwachen Pfarrgemeinden besonders zu unterstützen.
4. Der GV hat die Aufgabe, unvermeidliche Erfordernisse und Veränderungen der Mitgliedsparreien nach Kräften zu fördern.
5. Der GV hat die Befugnis, Rechte, auch an Grundstücken, zu erwerben sowie zur Errichtung neuer oder baulicher Veränderung kirchlicher Gebäude Darlehen aufzunehmen.
6. Der GV hat die Befugnis, nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen das Ortskirchgeld zu erheben sowie Gebühren festzusetzen.

Artikel 4

Die Angelegenheiten des Gesamtverbandes werden von der Verbandsvertretung wahrgenommen. Diese besteht

1. aus den Vorsitzenden der Kirchenvorstände der beteiligten Pfarrgemeinden und
2. aus je drei weiteren Mitgliedern der einzelnen Kirchenvorstände der beteiligten Pfarrgemeinden.

Die unter 2. bezeichneten Mitglieder werden von dem jeweiligen Kirchenvorstand aus seiner Mitte für die Dauer ihres Hauptamtes als Kirchenvorsteher in die Verbandsvertretung gewählt.

Artikel 5

Den Vorsitz im Gesamtverband führt der jeweilige Dechant des Dekanates Göttingen, soweit er Pfarrer einer der in Artikel 1 genannten Pfarreien ist. Andernfalls bestimmt der Bischof einen Pfarrer aus den Mitgliedsgemeinden des Gesamtverbandes zum Vorsitzenden.

Die Verbandsvertretung wählt nach jeder Wahl der Kirchenvorstände der Mitgliedsgemeinden:

1. eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n,
2. eine/n Schriftführer/in,
3. eine/n Rechnungsführer/in.

Die/der Rechnungsführer/in braucht der Verbandsvertretung nicht anzugehören.

Artikel 6

Von der Verbandsvertretung ist ein Verzeichnis der Mitglieder aufzustellen und ständig auf dem Laufenden zu halten.

Artikel 7

Der Gesamtverband kann entsprechend § 20 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung um andere Kirchengemeinden erweitert werden.

Artikel 8

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Gesamtverbandes vom 1. Juli 1990 außer Kraft.

Hildesheim, den 10. August 2010

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Genehmigung für die Gesamtverbandsvertretung der Katholischen Kirchengemeinden Wolfsburg

Die Gesamtverbandsvertretung der Katholischen Kirchengemeinden Wolfsburg hat am 23.06.2010 einstimmig beschlossen, den Artikel 4 (1) der Satzung vom 31.07.1996 zu ändern und wie folgt neu zu fassen:

„Artikel 4

- (1) 3. und je zwei Vertretern der Kirchengemeinden Fallersleben Mutter-schaft Mariens und Vorsfelde St. Michael sowie fünf Vertretern der Kirchengemeinde Wolfsburg St. Christophorus. Diese Vertreter werden von den einzelnen Kirchenvorständen aus ihrer Mitte gewählt mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer ihrer Amtsperiode als Mitglieder des Kirchenvorstands.“

Diese Änderung wird hiermit genehmigt und tritt zum 01.09.2010 in Kraft.

Hildesheim, 9. August 2010

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Änderung der Geschäftsanweisung des Gesamtverbandes der katholischen Kirchengemeinden in der Region Hannover

Die Geschäftsanweisung des Gesamtverbandes der katholischen Kirchengemeinden in der Region Hannover wird wie folgt geändert:

Es wird nach § 9 ein neuer § 9a mit dem Titel „Ausschuss Propsteikirche Basilika St. Clemens“ eingefügt. Dieser Paragraph erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Aufgrund des Vertrages zwischen der katholischen Pfarrgemeinde St. Heinrich in Hannover und dem Gesamtverband der katholischen Kirchengemeinden in der Region Hannover über die Nutzung der Propsteikirche Basilika St. Clemens wird ein Ausschuss gebildet, dem die Verwaltung und somit die Regelung sämtlicher Angelegenheiten betreffend die Propsteikirche Basilika St. Clemens in Hannover aufgetragen ist.

- (2) Der Ausschuss besteht aus
1. dem Vorsitzenden des Gesamtverbandes als Vorsitzendem;
 2. zwei von der Verbandsvertretung aus ihren eigenen Reihen entsandten Mitgliedern;
 3. einem Mitglied des Kirchenvorstandes St. Heinrich.
- Der Vorsitzende des Gesamtverbandes kann auf Vorschlag des Gesamtverbandes oder der Kirchengemeinde St. Heinrich oder des Propstes nach Zustimmung des Gesamtverbandes bis zu zwei weitere stimmberechtigte Ausschussmitglieder berufen. Die Amtszeit dieser berufenen Mitglieder entspricht der Amtsperiode der Kirchenvorstände.
- (3) Der Geschäftsführer des Gesamtverbandes nimmt an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil. Der Ausschuss kann weitere Personen beratend zu den Sitzungen hinzuziehen.
- (4) Der Ausschuss fasst bindende Beschlüsse.
- (5) Für die Arbeitsweise des Ausschusses gelten die Regelungen der Satzung des Gesamtverbandes und der Geschäftsanweisung des Gesamtverbandes entsprechend.

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. September 2010 in Kraft.

Hildesheim, den 26. August 2010

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Änderung der Satzung des Gesamtverbandes der katholischen Kirchengemeinden in der Region Hannover

Im Hinblick auf die Zusammenführungen der Kirchengemeinden St. Clemens, St. Elisabeth und St. Heinrich, alle in Hannover zur neuen Kirchengemeinde St. Heinrich, Hannover, der Pfarrgemeinden St. Benno, Hannover-Linden, St. Godehard, Hannover-Linden, Maria Trost, Hannover-Ahlem und Christ König, Hannover-Badenstedt, zur neuen Kirchengemeinde St. Godehard, Hannover, der Kirchengemeinden Hl. Geist, Hannover-Bothfeld, St. Bruder Konrad, Hannover, St. Franziskus, Hannover-Vahrenheide und Hl. Kreuz, Isern-

hagen-Altwarmbüchen zur neuen Kirchengemeinde Hl. Geist, Hannover, der Kirchengemeinden St. Bernward, Hannover-Döhren, St. Eugenius, Hannover-Mittelfeld und St. Michael, Hannover-Wülfel zur neuen Kirchengemeinde St. Bernward, Hannover, und die Zusammenführung der Kirchengemeinde St. Antonius, Hannover-Kleefeld mit der Pfarrgemeinde St. Martin, Hannover am 1. September 2010 wird die Satzung des Gesamtverbandes der katholischen Kirchengemeinden in der Region Hannover (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim 2006, S. 132–135) geändert:

Satz 4 der Präambel erhält folgende Fassung:

„Dem Gesamtverband gehören in Fortschreibung der Urkunde vom 1. April 1908 mittlerweile 16 Kirchengemeinden an. Hierbei handelt es sich um folgende Kirchengemeinden:

Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus, Burgdorf;
Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius, Gehrden;
Katholische Kirchengemeinde Heilig Geist, Hannover;
Katholische Kirchengemeinde St. Augustinus, Hannover;
Katholische Kirchengemeinde St. Bernward, Hannover;
Katholische Kirchengemeinde St. Godehard, Hannover;
Katholische Kirchengemeinde St. Heinrich, Hannover;
Katholische Kirchengemeinde St. Joseph, Hannover;
Katholische Kirchengemeinde St. Maria, Hannover;
Katholische Kirchengemeinde St. Martin, Hannover;
Katholische Kirchengemeinde St. Maximilian Kolbe, Hannover;
Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen, Langenhagen;
Katholische Kirchengemeinde St. Oliver, Laatzen;
Katholische Kirchengemeinde St. Maria, Sehnde;
Katholische Kirchengemeinde St. Josef, Sehnde-Bolzum;
Katholische Kirchengemeinde Zu den Heiligen Engeln, Hannover.“

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. September 2010 in Kraft.

Hildesheim, den 26. August 2010

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Gesetz zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Bistum Hildesheim¹

Präambel

Aus Sorge um das körperliche und geistige Wohl junger Menschen, zur Gewährleistung der Qualität kirchlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und zur Wahrung des christlichen Erziehungsauftrags muss sichergestellt werden, dass nur von ihrer Persönlichkeit her geeignete Personen mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen beauftragt werden. Dementsprechend wird das nachfolgende Gesetz erlassen.

§ 1 Persönliche Eignung

Kirchliche Rechtsträger haben hinsichtlich der persönlichen Eignung insbesondere sicherzustellen, dass keine Personen, die in kirchlichen Einrichtungen mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder diese betreuen, eingesetzt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 f, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

§ 2 Führungszeugnis

- (1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 1 haben kirchliche Rechtsträger sich bei der Einstellung und in regelmäßigem Abstand von fünf Jahren von den eingesetzten Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Von bereits eingesetzten Personen hat sich der Träger das Führungszeugnis erstmalig unverzüglich nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorlegen zu lassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 gilt insbesondere für die Beschäftigung folgender Personengruppen:
 1. Geistliche
 2. Ordensangehörige in einem Gestellungsverhältnis in Einrichtungen im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs
 3. Pastoral- und Gemeindeferenten
 4. Dekanatsjugendreferenten
 5. Mitarbeiter in Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft
 6. Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberater
 7. Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft
 8. sonstige im Sinne von § 1 hauptamtlich eingesetzte Personen.

¹ Soweit in diesem Gesetz auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für weibliche und männliche Personen – ausgenommen Geistliche – in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

- (3) Die Vorlagepflicht von Führungszeugnissen betrifft auch Honorarkräfte, Zivildienstleistende, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandentschädigungskräfte und andere vergleichbar tätige Personen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen regelmäßig in Kontakt kommen und dabei auch selbstständig außerhalb einer ständigen Anleitung und Aufsicht arbeiten.

§ 3 Verfahren

- (1) Das Führungszeugnis nach § 2 ist unmittelbar nach Zugang von dem jeweiligen Personalverantwortlichen zu prüfen und danach in einem verschlossenen Umschlag zur Personalakte bzw. zu den Akten des Rechtsträgers zu nehmen.
- (2) Dem Betroffenen sind die durch die Beantragung und Vorlage des Führungszeugnisses entstandenen Kosten zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn das Zeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung erstmalig vorgelegt wird. Die Höhe der Kosten ist in geeigneter Form zu belegen.
- (3) Der Generalvikar kann für einzelne Rechtsträger oder Gruppen von Rechtsträgern eine andere Person oder Verwaltungsstelle mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 beauftragen.

§ 4 Handlungspflichten in kinder- und jugendpastoralen Handlungsfeldern

- (1) Mitarbeiter, die in kinder- und jugendpastoralen Handlungsfeldern eingesetzt sind, haben die zur Abwendung der Gefährdung notwendigen Schritte einzuleiten, wenn ihnen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden.
- (2) Es ist eine Mitteilung an den bzw. die Bischöflichen Beauftragten für die Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs zu geben, sofern sich ein solcher Verdacht gegen einen Geistlichen oder Ordensangehörigen oder gegen einen haupt-, neben- oder ehrenamtlichen kirchlichen Mitarbeiter richtet.

§ 5 Regelung für Ehrenamtliche

- (1) Die Träger der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit sind gehalten, bei der Auswahl von in diesem Bereich eingesetzten Ehrenamtlichen eine größtmögliche Sorgfalt im Hinblick auf die Geeignetheit dieser Personen anzuwenden.
- (2) Der Einsatz von Ehrenamtlichen bei der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit setzt in der Regel eine nachgewiesene Schulung (z. B. Juleica) voraus, die der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen dient.
- (3) Ehrenamtliche in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit haben zu Beginn ihrer Tätigkeit eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie nicht

wegen einer der in § 1 genannten Straftatbestände bestraft worden sind und auch kein Ermittlungsverfahren insoweit gegen sie eingeleitet worden ist.

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01. September 2010 in Kraft.

Hildesheim, den 25. August 2010

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Hinweis:

Ein ausführliches Merkblatt zu diesem Gesetz, einen Musterbrief zur Beantragung des Führungszeugnisses, sowie die Mustererklärung für Ehrenamtliche finden Sie unter www.bistum-hildesheim.de/bho/dcms/sites/bistum/bistum/generalvikariat/rechtsabteilung/dokumente.html

Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24. Juni 2010

A Überarbeitung des § 3 des Allgemeinen Teils der AVR

1. § 3 Absatz (d) des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:
„(d) Mitarbeiter, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d SGB II ausüben; diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2013;“
2. § 3 Absatz (e) des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:
„(e) Mitarbeiter, die für einen fest umgrenzten Zeitraum ausschließlich zu ihrer Vor-, Aus- oder Weiterbildung beschäftigt werden, sofern diese öffentlich gefördert wird und nicht Anlage 7 zu den AVR anzuwenden ist;“
3. Dieser Beschluss tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft.

B Änderung von § 10 Abs. 7 Unterabs. 1 des Allgemeinen Teils der AVR

1. § 10 Abs. 7 Unterabs. 1 des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:
„Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission erhalten für ihre Tätigkeit Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Dienstbezüge (Abschn. II der Anlage

1 zu den AVR) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen. Die Mitglieder von Schlichtungsstellen gemäß § 22 AT AVR erhalten für die Teilnahme an deren Verhandlungen und die Mitglieder von Organen der Versorgungseinrichtungen der Mitarbeiter erhalten für die notwendige Dauer der Abwesenheit Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Dienstbezüge (Abschn. II der Anlage 1 zu den AVR) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft.

C Anpassung von § 19 des Allgemeinen Teils der AVR an die aktuelle Rechtslage

1. In § 19 Absatz 2 des Allgemeinen Teils der AVR wird der bisherige Satz 1 zu Unterabsatz 1 und die bisherige Anmerkung zu Absatz 2 wird zu Unterabsatz 2.
2. In § 19 Absatz 3 des Allgemeinen Teils der AVR werden die Worte „65. Lebensjahr“ durch die Worte „gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente“ ersetzt.
3. In § 19 Absatz 4 Unterabsatz 1 des Allgemeinen Teils der AVR werden die Sätze 2 bis 4 ersatzlos gestrichen und der bisherige Satz 5 wird zu Satz 2.
4. In § 19 Absatz 4 Unterabsatz 2 des Allgemeinen Teils der AVR werden das Wort „Der“ durch das Wort „Dieser“ ersetzt und die Worte „jedoch nicht über das vollendete 67. Lebensjahr hinaus“ ersatzlos gestrichen.
5. In § 19 Absatz 5 des Allgemeinen Teils der AVR werden die Worte „Abs. 4 Sätze 2, 3, 5 und 6“ durch die Worte „Abs. 4 Sätze 2 und 3“ ersetzt und die Worte „65. Lebensjahres“ durch die Worte „gesetzlich festgelegten Alters zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente“ ersetzt.
6. In § 19 des Allgemeinen Teils der AVR werden in der bisherigen Anmerkung zu Absatz 2 als neuem Unterabsatz 2 zu Absatz 2 die Worte „des 65. Lebensjahres“ durch die Worte „des gesetzlich festgelegten Alters zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente“ ersetzt.
7. Dieser Beschluss tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft.

D Überarbeitung der Arbeitszeitregelung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Dezember 2009 zur Überarbeitung der Arbeitszeitregelung wird rückwirkend zum 01. November 2009 in Ziffer 1 wie folgt neu gefasst:

1. § 8 Abs. 8 der Anlage 5 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
„(8) Auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung kann bei der Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen, wenn solche Dienste nach der Eigenart dieser Tätigkeit und zur Erhaltung des Wohles dieser Personen erforderlich

sind, die tägliche Arbeitszeit im Schichtdienst, ausschließlich der Pausen, auf bis zu 12 Stunden verlängert werden.

In unmittelbarer Folge dürfen höchstens 5 Zwölf-Stunden-Schichten und innerhalb von zwei Wochen nicht mehr als 8 Zwölf-Stunden-Schichten geleistet werden. Solche Schichten können nicht mit Bereitschaftsdienst kombiniert werden.

Abweichend von § 1 Abs. 10 der Anlage 5 kann bei Anordnung von Zwölf-Stunden-Schichten die Ruhezeit nicht verkürzt werden.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2009 in Kraft.

E Anpassung von Anlage 14 zu den AVR an die aktuelle Rechtslage

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR werden die Wörter „einen Erholungsurlaub“ durch die Wörter „den gesetzlichen Mindesturlaub von vier Wochen und haben einen weitergehenden Urlaubsanspruch im Gesamtumfang des § 3 Abs. 1“ ersetzt.

2. § 1 Absatz 5 Unterabsatz 3 der Anlage 14 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Gesetzlicher Mindesturlaub und Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX, die in Folge Arbeitsunfähigkeit nicht innerhalb der Fristen angetreten werden können, bleiben erhalten. Der weitergehende Urlaubsanspruch verfällt.“

3. Im Anschluss an § 1 der Anlage 14 zu den AVR wird folgende Anmerkung neu angefügt:

„Anmerkung:

Schwerbehinderte Menschen erhalten gemäß § 125 SGB IX einen Zusatzurlaub. § 125 SGB IX hat mit Stand 1. Mai 2004 folgende Fassung:

(1) Schwerbehinderte Menschen haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr; verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit des schwerbehinderten Menschen auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche, erhöht oder vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend. Soweit tarifliche, betriebliche oder sonstige Urlaubsregelungen für schwerbehinderte Menschen einen längeren Zusatzurlaub vorsehen, bleiben sie unberührt.

(2) Besteht die Schwerbehinderteneigenschaft nicht während des gesamten Kalenderjahres, so hat der schwerbehinderte Mensch für jeden vollen Monat der im Beschäftigungsverhältnis vorliegenden Schwerbehinderteneigenschaft einen Anspruch auf ein Zwölftel des Zusatzurlaubs nach Abs. 1 Satz 1. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden. Der so ermittelte Zusatzurlaub ist dem Erholungsurlaub hinzuzurechnen und kann bei einem nicht im ganzen Kalenderjahr bestehenden Beschäftigungsverhältnis nicht erneut gemindert werden.

- (3) Wird die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach § 69 Abs. 1 und 2 rückwirkend festgestellt, finden auch für die Übertragbarkeit des Zusatzurlaubs in das nächste Kalenderjahr die dem Beschäftigungsverhältnis zugrunde liegenden urlaubsrechtlichen Regelungen Anwendung.“.
4. In § 3 Absatz 5 der Anlage 14 zu den AVR wird in Unterabsatz 1 Satz 2 nach den Worten „§ 4 Abs. 2 bis Abs. 7“ ein Komma eingefügt sowie in Unterabsatz 2 Satz 2 nach den Worten „§ 4 Abs. 2 bis Abs. 7“ ein Komma eingefügt und das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch die Worte „Neunten Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
5. In § 5 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR wird Satz 4 wie folgt neu gefasst: „Kann wegen Arbeitsunfähigkeit der Erholungsurlaub bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses nicht mehr genommen werden, besteht ein Abgeltungsanspruch für den gesetzlichen Mindesturlaub und den Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX.“ Zudem wird folgender Satz 5 neu eingefügt: „Der weitergehende Urlaubsanspruch wird nur dann abgegolten, wenn nach Ausscheiden des Mitarbeiters aus dem Dienstverhältnis dessen Arbeitsunfähigkeit noch im Urlaubsjahr, für das der Urlaubsanspruch entstanden ist, bzw. im Übertragungszeitraum (§ 1 Abs. 5) so rechtzeitig endet, dass bei bestehendem Dienstverhältnis der Urlaub hätte verwirklicht werden können.“ Die bisherigen Sätze 5, 6 und 7 werden zu Sätzen 6, 7 und 8.
6. Dieser Beschluss tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft.

F Regelungen für Mitarbeiter in Integrationsprojekten

1. In die AVR wird folgende neue Anlage 20 eingefügt:

„Anlage 20 zu den AVR:

Besondere Regelungen für Mitarbeiter in Integrationsprojekten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Anlage findet auf nach §§ 132 ff. SGB IX anerkannte Integrationsprojekte Anwendung. Integrationsprojekte sind rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Unternehmen (Integrationsunternehmen) oder unternehmensinterne oder von öffentlichen Arbeitgebern im Sinne des § 71 Abs. 3 SGB IX geführte Betriebe (Integrationsbetriebe) oder Abteilungen (Integrationsabteilungen) zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt.

- (2) Diese Regelung gilt für Mitarbeiter im Anwendungsbereich des Abs. 1 Satz 1, die in den Geltungsbereich der AVR-Caritas fallen und in der Produktion bzw. Dienstleistung auch für Dritte tätig sind.

§ 2 Anwendung von Tarifverträgen

- (1) Abweichend von den Bestimmungen der AVR können den Dienstverträgen der Mitarbeiter nach § 1 Abs. 2 als Mindestinhalt die branchenüblichen, regional geltenden tarifvertraglichen Regelungen, die mit einer dem Deutschen Gewerkschaftsbund angehörigen Gewerkschaft abgeschlossen wurden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung zugrunde gelegt werden.
- (2) Ausgenommen von § 2 Abs. 1 sind die Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung. Anstelle der tarifvertraglichen Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung finden Abschnitt XIII der Anlage 1 zu den AVR und Anlage 8 zu den AVR entsprechend Anwendung.

§ 3 Informationspflicht

Wendet ein Träger die Regelungen dieser Anlage an, hat er unverzüglich eine entsprechende Information an die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes zu übersenden. Die Information muss die Bezeichnung des Integrationsprojektes und seiner Arbeitsfelder, die Anzahl und den Beschäftigungsumfang der dort angestellten Mitarbeiter sowie die Angabe des den Dienstverhältnissen zugrunde gelegten Tarifvertrages enthalten. Die Angaben sind zum 31. Dezember jeden Jahres zu aktualisieren. Die Geschäftsstelle leitet diese Informationen an die Mitglieder der zuständigen Regionalkommission weiter.

§ 4 Überleitung

Diese Überleitungsregelung gilt für Mitarbeiter in Integrationsprojekten, die am 30. Juni 2010 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. Juli 2010 im selben Integrationsprojekt fortbesteht und deren Arbeitsbedingungen bis zum 30. Juni 2010 abweichend von den AVR oder im Rahmen eines Modellprojekts gemäß Anlage 19 zu den AVR geregelt waren. Bei Anwendung dieser Anlage werden die Arbeitsbedingungen für diese Mitarbeiter von der bisherigen Regelung an den dann angewendeten Tarifvertrag in drei möglichst gleichen Schritten jeweils zum 1. Januar 2011, 1. Juli 2011 und 1. Januar 2012 angepasst.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 1. Juli 2010 in Kraft und ist zunächst bis zum 30. Juni 2015 befristet.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft.

G Verlängerung der Anlage 21 zu den AVR

1. In § 1 Absatz 2 der Anlage 21 zu den AVR werden die Worte „vor dem 1. August 2010“ durch die Worte „vor dem 1. August 2012“ ersetzt.
2. Dieser Beschluss tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft.

H Verlängerung Modellprojekt Herten

1. Das St. Josefshaus Herten, Hauptstraße 1, 79618 Rheinfelden führt ein Modellprojekt nach Anlage 19 zu den AVR für die Mitarbeiter der neu zu gründenden Integrationsfirma Scala Gebäudemanagement GmbH mit einer von den AVR abweichenden Vergütung durch. Grundlage sind die Schreiben der Einrichtung an die Arbeitsrechtliche Kommission vom 23. Mai 2007, vom 19. Juni 2007 und vom 26. November 2009.

Die Mitarbeiter der Integrationsfirma erhielten zum Zeitpunkt der Gründung eine von den AVR abweichende Vergütung, deren Höhe bei Vollarbeitszeitverhältnissen monatlich 1.286,- Euro betrug.

Damit wird von den Vergütungsbestandteilen nach Abschnitt III der Anlage 1 (Regelvergütung) und nach Abschnitt V der Anlage 1 (Kinderzulage) zu den AVR abgewichen. Eine Vergütungssteigerung erfolgt ausschließlich analog zur linearen Vergütungssteigerung in den AVR. Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld werden analog Abschnitt II der Anlage 14 und analog Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR gezahlt. Die Mitarbeiter werden auch nach Anlage 8 zu den AVR in der betrieblichen Altersversicherung der KZVK versichert.

Die Einrichtung hat gemäß ihrer Verpflichtung bis zum 30. Juni 2008 eine Regelung zur Gewinnbeteiligung der Mitarbeiter des Integrationsunternehmens vereinbart und diese Vereinbarung der Arbeitsrechtlichen Kommission vor Inkraftsetzung bereits zur Beschlussfassung vorgelegt.

Es wurden keine Mitarbeiter aus bestehenden Dienstverhältnissen des St. Josefshauses Herten in diese von den AVR abweichende Vergütung übergeleitet.

Derzeit sind 34 Mitarbeiter in dem Integrationsunternehmen beschäftigt, davon 6 Mitarbeiter mit Behinderung. Gemäß der vorgegebenen Berechnungssystematik des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) beträgt damit der rechnerische Anteil von Mitarbeitern mit Behinderung 33 v.H.

Begleitet wird das Modellprojekt von einer paritätisch besetzten Projektgruppe der Einrichtung, die einmal jährlich der Arbeitsrechtlichen Kommission Bericht erstattet. Sie prüft im Rahmen der Evaluation die Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse von behinderten und nicht behinderten Mitarbeitern sowie die inhaltliche und ökonomische Entwicklung des Integrationsunternehmens.

Das Modellprojekt Herten begann am 01. Juli 2007 und hatte zunächst eine Laufzeit von drei Jahren. Es wird nun bis zum 31. Dezember 2015 verlängert.

2. Dieser Beschluss tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 26.08.2010

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Kollektenplan für das Jahr 2011

Die Kommentare zu verschiedenen Kollekten sollen Anregungen geben für Vermeldungen im Gottesdienst bzw. Ankündigungen im Gemeindebrief. Im Dezember 2010 wird ein Heft herausgegeben mit weiteren Texten, Informationen und Tipps zur Unterstützung von Kollekten. Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an das Fundraisingbüro, Herrn Wolf, Tel. (0 51 21) 1 74 93-16.

Im Kalenderjahr 2011 sind in allen Pfarr-, Kuratie- und Pfarrvikarie-Kirchen und -Kapellen, in den öffentlichen Anstalts- und Klosterkirchen sowie bei allen öffentlichen Gottesdiensten, die außerhalb solcher Kirchen und Kapellen stattfinden, folgende Kollekten zu halten:

(Bei Überweisung der Kollekte bitte nur das achtstellige KIGKZ und die Kollekten-Nr. angeben.)

09.01.2011 Afrika-Tag: 1 Euro für Afrika – der Zukunftsfonds
(Sonntag nach Epiphanie)
(Kto. 442 100)

23.01.2011 Verkehrshilfe des Bonifatiuswerk (Diaspora-MIVA)
(Kto. 441 800)

06.02.2011 Jugendkollekte
Die Jugendpastoral in den Gemeinden und des Bistums ist die Seelsorge für die Zukunft. Mit der Kollekte wird die Kinder- und Jugendarbeit sowie zukunftsweisende Projekte in den Gemeinden und im Bistum Hildesheim gefördert und unterstützt.
(25 % sind auf das Konto des Bistums Hildesheim zu überweisen)
(Kto. 441 900)

- 20.02.2011 Diasporaopfer I/2011
Das Diasporaopfer wird für das Bonifatiuswerk des Bistums verwendet. Das Bonifatiuswerk unterstützt kleinere Instandhaltungen und Renovierungen kirchlicher Gebäude sowie Anschaffungen für pastorale Aufgaben, z.B. für Katechese, Jugendpastoral, kirchliche Gruppen.
(Kto. 441 001)
- 06.03.2011 Aufgaben der Ehe- und Familienpastoral
In den 17 Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, die auf das gesamte Bistum Hildesheim verteilt sind, werden Singles und Paare, die sich in schwierigen Lebenssituationen befinden professionell begleitet und beraten. Die Beratung ist kostenfrei, damit sie von jedem, unabhängig seiner wirtschaftlichen Situation, in Anspruch genommen werden kann.
(Kto. 441 904)
- 20.03.2011 Familienwerk des Bistums Hildesheim
Das Familienwerk unterstützt kinderreiche und sozial benachteiligte Familien bei der Finanzierung von familiengerechtem Wohnen mit einem zinsgünstigen Darlehen.
(Kto. 441 300)
- 10.04.2011 Misereorkollekte
Bischöfliches Hilfswerk Misereor gegen Hunger und Krankheit in der Welt, zugleich Fastenopfer der Kinder (als einzige Kollekte in allen heiligen Messen)
(Kto. 442 105)
- 17.04.2011 Palmsonntag
Pastorale und soziale Dienste der Kirche im Hl. Land
(Kto. 442 101)
- 24.04.2011 Ostersonntag
Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken (als einzige Kollekte in allen heiligen Messen)
(Kto. 441 004)
- 08.05.2011 Caritaskollekte
Mit 23 Ortsverbänden engagiert sich die Caritas über das gesamte Bistum Hildesheim. Sie bieten vielfältige Soziale Dienste und Einrichtungen der Gesundheitshilfe, Jugend- und Familienhilfe, Hilfen für Behinderte und Senioren an. (als einzige Kollekte in allen heiligen Messen, der Gesamtbetrag ist auf das Konto des Bistums zu überweisen)
(Kto. 441 700)

- 15.05.2011 Kollekte für das Godehardswerk
(Sonntag der geistlichen Berufe)
Das Godehardswerk unterstützt junge Menschen auf dem Weg
zu ihrer Berufung zum Priester, zur Ordensfrau oder zum Ordens-
mann.
(Kto. 441 100)
- 29.05.2011 Diasporaopfer II/2011
Das Diasporaopfer wird für das Bonifatiuswerk des Bistums ver-
wendet. Das Bonifatiuswerk unterstützt kleinere Instandhaltungen
und Renovierungen kirchlicher Gebäude, sowie Anschaffungen
für pastorale Aufgaben, z. B. für Katechese, Jugendpastoral,
kirchliche Gruppen.
(Kto. 441 002)
- 12.06.2011 Pfingstsonntag
RENOVABIS – Kollekte für die Menschen in Mittel- und Ost-
europa
(Kto. 442 108)
- 29.06.2011 Aufgaben des Heiligen Vaters
(Kto. 442 103)
- 14.08.2011 Kollekte für die Domkirche
Der Mariendom steht für Einheit und katholische Identität unseres
Bistums und er ist Teil des Weltkulturerbes. Ein doppeltes Erbe,
für dass wir in Verantwortung für die kommende Generation zu
sorgen haben.
(Kto. 441 200)
- 28.08.2011 Diasporaopfer III/2011
Das Diasporaopfer wird für das Bonifatiuswerk des Bistums ver-
wendet. Das Bonifatiuswerk unterstützt kleinere Instandhaltungen
und Renovierungen kirchlicher Gebäude, sowie Anschaffungen
für pastorale Aufgaben, z. B. für Katechese, Jugendpastoral,
kirchliche Gruppen usw.
(Kto. 441 003)
- 11.09.2011 Kirchliche Öffentlichkeitsarbeit in Presse und Rundfunk
(Kto. 441 702)
- 18.09.2011 Besondere seelsorgliche Aufgaben der Diözese
In der Diözese Hildesheim gibt es neben der Seelsorge in den
Gemeinden auch noch verschiedene Bereiche der Kategorial-
seelsorge wie z. B. der Behindertenseelsorge, der Krankenhaus-
und Notfallseelsorge, der Arbeiternehmer- und Schulseelsorge
und der ausländischen Missionen.
(Kto. 441 902)

- 02.10.2011 Caritaskollekte für die Dienste der Caritas in der Gemeinde und in der Diözese.
Mit 23 Ortsverbänden engagiert sich die Caritas im Bistum Hildesheim. Sie bieten vielfältige Soziale Dienste und Einrichtungen der Gesundheitshilfe, Jugend- und Familienhilfe, Hilfen für Behinderte und Senioren an.
(als einzige Kollekte in allen heiligen Messen; Der Ertrag ist zur Hälfte auf das Konto des Bistums zu überweisen.)
(Kto. 441 701)
- 23.10.2011 Weltmissionssonntag
Das Kollektenaufkommen geht an Missio Aachen
(als einzige Kollekte in allen heiligen Messen)
(Kto. 442 107)
- 02.11.2011 Allerseelen
Priesterausbildung in den Diasporagebieten Mittel- und Osteuropas (Renovabis)
(Kto. 442 001)
- 06.11.2011 Katholische Öffentliche Bücherei (KÖB)
In Pfarrgemeinden, Kath. Schulen und Krankenhäusern, im gesamten Bistum verteilt, gibt es über 50 katholische öffentliche Büchereien, die neben der allg. Literatur besonders die religiöse Literatur pflegen.
(Pfarreien, die keine eigene KÖB führen, überweisen die Kollekte auf das Konto des Bistums.)
(Kto. 441 600)
- 20.11.2011 Diasporakollekte für das Bonifatiuswerk und zugleich für die Diaspora-Kinderhilfe
(als einzige Kollekte in allen heiligen Messen;
Tag der deutschen Diaspora)
(Kto. 441 006)
24. und 25.12.2011 Adveniat-Kollekte für die Kirche in Lateinamerika
(als einzige Kollekte in allen heiligen Messen)
(Kto. 442 104)

An folgenden Tagen sind besondere **Kollekten der Kinder** zu halten:

1. Kollekte der Erstkommunikanten für die Diaspora-Kinderhilfe am Weißen Sonntag bzw. am Tag der Erstkommunion
(Kto. 441 400)
2. Kollekte der Firmlinge für die Diaspora-Kinderhilfe am Tag der Firmung
(Kto. 441 401)

3. Fastenopfer der Kinder am Passionssonntag am 10.04.2011
(Misereorkollekte)
(Kto. 442 105)
4. Weltmissionstag der Kinder (Krippenopfer)
für das Päpstliche Missionswerk der Kinder (abzuhalten an einem von den
Pfarreien zu bestimmenden Tag in der Weihnachtszeit)
(Kto. 441 500)
5. Sternsingeraktion um Epiphanie
**BDKJ-Diözesanverband Hildesheim, Sparkasse Hildesheim,
Kto. 187 020, BLZ 259 501 30**

Sämtliche Kollekten sind innerhalb von 14 Tagen auf das Konto des Bistums Hildesheim zu überweisen:

Darlehnskasse Münster eG
BLZ: 400 602 65
Kontonummer: 43 00

Kann eine der vorstehend angeordneten Kollekten in einer Gemeinde aus irgendeinem Grunde an dem für sie festgesetzten Tage nicht durchgeführt werden, so ist sie an dem nächstfolgenden kollektenfreien Sonntag nachzuholen.

An den nicht genannten Sonn- und Feiertagen sind die Kollekten für örtliche Zwecke kirchlicher und caritativer Art bestimmt. Kollekten für andere als die oben genannten Zwecke sind nur mit unserer Genehmigung gestattet.

Hildesheim, den 2. August 2010

Bischöfliches Generalvikariat

Richtlinie zur Finanzierung von Aus- und Fortbildungsangeboten für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendpastoral im Bistum Hildesheim

§ 1

Ziele und Aufgaben der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendpastoral

Auf der Grundlage der Theologie des gemeinsamen Priestertums aller Gläubigen ist deutlich, dass kraft Taufe und Firmung Aufgaben in der Jugendpastoral vor allem ehrenamtlich wahrgenommen werden.

Ehrenamtliche, die als Jugendleiterinnen und Jugendleiter oder mit andern verantwortlichen Aufgaben betraut werden, brauchen dafür eine Ausbildung bzw. Einführung und Fortbildung.

Um Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu ermöglichen, stellt das Bistum entsprechende Mittel zu Verfügung. Es soll ein vielfältiges und qualifiziertes Angebot an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendpastoral gewährleistet werden.

§ 2

Verantwortliche und Träger

- (1) Für die Aus- und Fortbildung sowie die Begleitung ehrenamtlicher Engagierter in der Jugendpastoral tragen vor Ort zuerst die Priester und Diakone sowie die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral Verantwortung.
- (2) Mit der Aufgabe der Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendpastoral auf Bistumsebene ist in besonderer Weise der Fachbereich Jugendpastoral der Hauptabteilung Pastoral des Bischöflichen Generalvikariates durch seine Referentinnen und Referenten beauftragt. Er trägt für ein ausreichendes und qualifiziertes Fortbildungsangebot Sorge, indem er Fortbildungsveranstaltungen anbietet, mit geeigneten Trägern kooperiert oder sie unterstützt.

§ 3

Zielgruppe

Das Angebot der Aus- und Fortbildung richtet sich an ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf Dauer oder für ein längerfristiges Projekt ohne Entgelt in der Jugendpastoral im Bistum Hildesheim mitarbeiten. Diese sind insbesondere:

- Engagierte in der Jugendpastoral,
- Leiterinnen und Leiter von Gruppen und Projekten,
- Vorsitzende und Mitglieder von Gremien und Arbeitskreisen.

§ 4

Inhalte

- (1) Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendpastoral benötigen Kenntnisse und Fertigkeiten, um die Aufgaben, mit denen sie betraut sind, angemessen wahrnehmen zu können. Sie brauchen
 - generelle Kenntnisse und Fähigkeiten, etwa grundlegende Glaubens- und Bibelkenntnisse, Spiritualität, Teamfähigkeit, Kooperations-, Kommunikations- und Organisationsfähigkeit;

- spezifische Kenntnisse und Fertigkeiten für den jeweiligen Tätigkeitsbereich, etwa liturgische oder katechetische Kenntnisse und Fertigkeiten, die Fähigkeit zur Leitung einer Gruppe, die Fähigkeit zur Gestaltung einer Sitzung.
- (2) Die inhaltlichen Schwerpunkte der Aus- und Fortbildung für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richten sich an den pastoralen Zielen des Bistums aus, die grundlegend in der Diözesansynode von 1989/90 und im zweiten Bernwardsbrief von Bischof Dr. Josef Homeyer (1993) dargelegt sind und von der Hauptabteilung Pastoral im Einvernehmen mit dem Bischof ständig weiterentwickelt werden.

§ 5

Zuwendungsempfänger, Antragsverfahren, Verwendungsnachweis

- (1) Kooperationspartner im Sinne dieser Richtlinie sind insbesondere
- der BDKJ und seine Mitgliedsverbände,
 - Ordensgemeinschaften, geistliche Gemeinschaften und kirchliche Einrichtungen, die in enger Weise mit dem Fachbereich Jugendpastoral der Hauptabteilung Pastoral des Bischöflichen Generalvikariates kooperieren.
- (2) Der Antrag ist bis zum 01. Juni des Vorjahres bei der Leitung des Fachbereiches Jugendpastoral der Hauptabteilung Pastoral des Bischöflichen Generalvikariates einzureichen.
- Dem Antrag sind beizufügen
- das vorläufige Programm unter Nennung des Themas, der Ziele, der Methoden, des zeitlichen Verlaufes und der spezifischen Zielgruppe;
 - der Kosten- und Finanzierungsplan; dabei ist der Antragsteller verpflichtet, alle möglichen eigenen, öffentlichen und sonstigen Mittel bei der Gesamtfinanzierung zu berücksichtigen.
- (3) Die inhaltliche Prüfung des Antrags erfolgt durch die Leitung des Fachbereiches Jugendpastoral der Hauptabteilung Pastoral des Bischöflichen Generalvikariates.
- (4) Die finanzielle Bewilligung des Antrages erfolgt durch die Geschäftsführung des Fachbereiches Jugendpastoral der Hauptabteilung Pastoral des Bischöflichen Generalvikariates.
- (5) Nach Genehmigung und Durchführung der Veranstaltung sind der Geschäftsführung des Fachbereiches Jugendpastoral der Hauptabteilung Pastoral des Bischöflichen Generalvikariates das tatsächliche Programm der Veranstaltung, eine Teilnehmendenliste sowie die Abrechnung vorzulegen.
- (6) Kommt eine geplante Fortbildungsveranstaltung nicht oder nur teilweise zustande, trägt der Veranstalter die durch den Ausfall verursachten Kosten.

- (7) Zu Unrecht erhaltene Zuwendungen müssen auf Anforderung des Bischöflichen Generalvikariates vom Zuwendungsempfänger zurückgezahlt werden.

§ 6

Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Das Bistum gewährt Zuwendungen zu den Kosten von Fortbildungsveranstaltungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendpastoral, die
- offen für das ganze Bistum oder eine Region ausgeschrieben werden,
 - mindestens eine Übernachtung einschließen,
 - form- und fristgerecht beantragt und bewilligt wurden,
 - in einem angemessenen finanziellen Rahmen durchgeführt werden.
- (2) Abweichend von § 6 Abs. 1 kann in begründeten Fällen auch für Tagesveranstaltungen eine Zuwendung beantragt werden.

§ 7

Höhe der Zuwendung

- (1) Im Rahmen der Festbetragsfinanzierung trägt das Bistum zu einer Herabsetzung der Teilnehmendenkosten in Höhe von 10,00 € je Tag und Teilnehmenden bei. Der Anreisetag und der Abreisetag werden insgesamt als ein Tag gewertet. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Fachbereich Jugendpastoral der Hauptabteilung Pastoral des Bischöflichen Generalvikariates aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (2) Zuschüsse für einzelne Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer gewährt das Bistum nicht.
- (3) Fahrtkosten der Teilnehmenden werden nicht bezuschusst.

Hildesheim, den 9. August 2010

Prälat Dr. Werner Schreer
Generalvikar

Errichtung Beamtenpersonalausschuss für das Bistum Hildesheim

„Hiermit errichte ich mit Wirkung vom 01.08.2010 nach § 3 Abs. 1 der Dienst- und Disziplinarordnung für die kirchlichen Beamten in der Diözese Hildesheim (DDO) in Verbindung mit den Regelungen des Niedersächsischen Beamtengesetzes einen

Beamtenpersonalausschuss für das Bistum Hildesheim.

Dieser Ausschuss hat die gleichen Aufgaben, wie der Landespersonalausschuss des nach § 3 Abs. 1 DDO anzuwendenden Niedersächsischen Beamtengesetzes.

Dem Ausschuss gehören an:

1. Der Generalvikar des Bistums Hildesheim als Vorsitzender
2. Frau Justiziarin Rechtsdirektorin Bettina Syldatk-Kern, Leiterin der Stabsabteilung Recht im Bischöflichen Generalvikariat
3. Frau Ministerialrätin Petra Crysmann, Niedersächsisches Kultusministerium, Schiffgraben 12 in 30159 Hannover

Hildesheim, 09.08.2010

Prälat Dr. Werner Schreer
Generalvikar

Kirchlicher Datenschutz – Veröffentlichung von Priester- und Diakonenjubiläen im Jahr 2011

Es ist vorgesehen, eine Liste der Namen und Anschriften derjenigen Priester und Diakone zu erstellen, die im Jahr 2011 ein Jubiläum (Geburtstags- oder Weihejubiläum) begehen. Zudem soll diese Liste der Kirchenzeitung und der PAX-Vereinigung kath. Kleriker e.V. auf deren Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Geistliche, die eine Bekanntmachung ihres Jubiläums auf dieser Liste nicht wünschen, werden gebeten, dies bis zum 27. September 2010 an das Bischöfliche Generalvikariat, HA Personal/Seelsorge, schriftlich mitzuteilen. Die Daten werden dann mit einem entsprechenden Sperrvermerk versehen und nicht in die Jubiläumsliste übernommen.

Der Sperrvermerk bleibt auch für die weiteren Jahre bestehen, bis der betroffene Geistliche um Aufhebung des Vermerks nachsucht. Wer also bereits einmal

schriftlich der Veröffentlichung seiner Daten widersprochen hat, braucht sich nicht erneut zu melden.

Die Daten derjenigen Geistlichen, die bis zum vorgenannten Stichtag keinen schriftlichen Widerspruch erhoben haben, werden in der zu erstellenden Jubiläumsliste bekannt gemacht und im Anforderungsfall auch an die oben bezeichneten Publikationsorgane zur Veröffentlichung weitergegeben.

Widersprüche, die nach dem genannten Stichtag eingehen, werden bei künftigen Veröffentlichungen berücksichtigt.

Korrektur Kirchlicher Anzeiger Nr. 6/2010, S. 148

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2010

Der Aufruf soll nicht am Sonntag, den 3. Oktober 2010 verlesen werden, sondern am Sonntag, den 26. September 2010 (auch am Vorabend).